

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Erlensee

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt
Erlensee (Abfallsatzung - AbfS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee hat in ihrer Sitzung
am 14.12.2017 diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von
Abfällen in der Stadt Erlensee
(Abfallsatzung -AbfS-)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der
Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2
des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I
S.212), das durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)
geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80),

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben
(HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134).

Artikel I

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1)** Die Gefäße für Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den
Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Zugelassen sind nur Gefäße, die normgerecht
und mit den Abfuhrfahrzeugen kompatibel sind. Der Magistrat informiert auf Anfrage
über die zugelassenen Gefäße.
Andere als die zugelassenen Gefäße können zur Abfuhr nicht angenommen werden.
Zur Leerung dürfen nur Restmüllbehälter mit amtlicher Kontrollmarke bereitgestellt
werden. Restmüllbehälter ohne amtliche Kontrollmarke werden nicht entleert.
Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln.
Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.

Artikel II

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße

a) mit Teilnahme an der Biomülleinsammlung:

60 l-Gefäß	11,30 €/Monat
80 l-Gefäß	15,00 €/Monat
120 l-Gefäß	22,60 €/Monat
240 l-Gefäß	45,20 €/Monat
1.100 l-Gefäß	207,00 €/Monat

b) bei erteilter Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung:

60 l-Gefäß	9,30 €/Monat
80 l-Gefäß	12,30 €/Monat
120 l-Gefäß	18,60 €/Monat
240 l-Gefäß	37,20 €/Monat
1.100 l-Gefäß	170,00 €/Monat

jeweils bei 14-tägiger Entleerung. Sofern Container häufiger geleert werden, wird das entsprechend Vielfache der Gebühr erhoben. Für den 1- und 2-Personenhaushalt besteht die Möglichkeit, das 80 l Gefäß vierwöchentlich entleeren zu lassen. Die Gebühr beläuft sich auf der Hälfte der festgesetzten Gebühr nach Ziffer a) und b).

Die Erhebung der Gebühr nach b) setzt eine gültige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 11 Abs. 2 voraus.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Erlensee, den 18.12.2017

Für den Magistrat
gez. Stefan Erb
Bürgermeister